

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

### 1. Allgemeines

Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der innoelectric GmbH (im Folgenden: "innoelectric") unterliegen ausschließlich den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für zukünftige Rechtsgeschäfte, insbesondere Ergänzungs-, oder Folgeaufträge, auch wenn darauf nicht ausdrücklich erneut Bezug genommen wurde. Entgegenstehende, von den nachfolgenden Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzenden Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen werden nur mit schriftlicher Zustimmung von innoelectric gültig. Als Zustimmung gilt nicht eine vorbehaltlose Ausführung von Kundenaufträgen, auch in Kenntnissentgegenstehender oder von den nachfolgenden Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden.

### 2. Angebote, Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- a) Verträge mit innoelectric sowie Änderungen und Ergänzungen dazu – einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen - bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch innoelectric. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung (insbes. E-Mail) oder Telefax erfüllt.
- b) Für Inhalt und Umfang der vertraglichen Verpflichtungen von innoelectric ist die schriftliche Auftragsbestätigung von innoelectric maßgebend, im Falle eines Angebotes von innoelectric dieses, sofern es angenommen wird und keine Auftragsbestätigung vorliegt. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht mangels Werklohnvereinbarung Anspruch auf angemessenes Entgelt. Dies gilt insbesondere für eine vom Kunden nach Vertragsabschluss gewünschte Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums.
- c) In Kostenvoranschlägen, Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen oder anderen Medien (Informationsmaterialien) enthaltene Informationen über Produkte und Leistungen von innoelectric sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- d) innoelectric behält sich technisch bedingte Fertigungsänderungen sowie Abweichungen von Maßen, Gewichten usw. vor, solange diese für den Besteller zumutbar sind, also insbesondere, wenn es sich um werterhaltende oder wertverbessernde Änderungen und/oder Abweichungen handelt. Diese Änderungen/Abweichungen gelten als genehmigt. Dies gilt für Nachlieferungen entsprechend.
- e) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von innoelectric bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

### 3. Lieferung/Bestellung, Fristen

- a) Für Bestellungen von innoelectric gilt eine Bindungsfrist von 2 Wochen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb dieser Frist an, so ist innoelectric zum Widerruf berechtigt.
- b) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, übernimmt innoelectric keine Verpflichtung auf Einhaltung von Lieferfristen und –Terminen. Lieferzeitangaben sind in jedem Fall unverbindlich.
- c) Eine vertraglich vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, im Falle eines Angebots durch innoelectric im Zeitpunkt der Annahme desselben, jedoch nicht vor Beibringung vom Kunden zu beschaffender Unterlagen, von ihm vorzunehmende Mitwirkungshandlungen oder Eingang einer evtl. schriftlich vereinbarten Teilzahlung. Wird die vertraglich vereinbarte Lieferfrist durch Verschulden von innoelectric nicht eingehalten, setzt der Kunde eine angemessene Frist zur Nachlieferung. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Auslieferung, kann der Kunde unter Ausschluss aller Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten.
- d) Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen bei nach Auftragserteilung vereinbarten Änderungen oder Ergänzungen sowie bei Maßnahmen im Rahmen von rechtmäßigen Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflusses von innoelectric liegen (z. B. Material-, Energie-, Arbeitskräfte und Transportraumangel, Produktionsstörungen, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen usw.), soweit solche Hindernisse die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes nachweislich erheblich beeinflussen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unter-

bzw. Vorlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von innoelectric zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen, sofern der Verzug nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig eingetreten ist. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird innoelectric dem Besteller in wichtigen Fällen baldmöglichst mitteilen. Sieht ein Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant innoelectric unverzüglich zu benachrichtigen.

- e) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung durch innoelectric enthält keinen Verzicht auf die Innoelectric wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von innoelectric geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- f) Etwa mit dem Kunden nach Auftragsbestätigung vereinbarte Verkürzungen der Lieferfristen stellen eine Vertragsänderung dar. Hierdurch verursachte Mehrkosten, etwa auf Grund von Überstunden und/oder einer beschleunigten Materialbeschaffung, sind vom Kunden zu tragen.
- g) Sachlich gerechtfertigte und dem Kunden zumutbare Teillieferungen und -leistungen von innoelectric sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- h) Teillieferungen an innoelectric sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, innoelectric hat ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind für innoelectric zumutbar.

### 4. Versand und Gefahrenübergang

- a) Alle Lieferungen durch innoelectric erfolgen generell auf Rechnung und Gefahr des Kunden (EXW gemäß INCOTERMS 2010). Eine Transportversicherung wird nur auf Wunsch des Kunden und zu dessen Lasten abgeschlossen.
- b) Preise für Bestellungen durch innoelectric verstehen sich vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen geliefert benannter Ort (DAP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch innoelectric oder deren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- c) Hat ein Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, so trägt er vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

### 5. Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

- a) Die in Angeboten von innoelectric angegebenen Preise verstehen sich netto in Euro ab Unternehmenssitz in Bochum zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Dies gilt auch für Dauerschuldverhältnisse, es sei denn, zwischen den Vertragsparteien besteht eine anderslautende, schriftliche Vereinbarung.
- b) Bei wesentlichen Kostenverschiebungen behält sich innoelectric eine Anpassung der Preise vor, sofern es sich nicht um Waren oder Leistungen handelt, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen. Im Falle einer Preiserhöhung teilt innoelectric diese dem Kunden in einem angemessenen Zeitraum vor der Auslieferung schriftlich mit. Der Kunde hat in diesem Falle das Recht, innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung vom Kaufvertrag zurückzutreten.
- c) Rechnungen sind nach Rechnungserhalt binnen 10 Tage ohne jeden Abzug fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als eingegangen, wenn innoelectric über den Rechnungsbetrag verfügen kann. Zahlungen durch Scheck gelten erst mit der Gutschrift als erfolgt. innoelectric behält sich das Recht vor, Zinsen auf überfällige Beträge zu erheben. Die Zinsen richten sich nach dem Basiszinssatz plus 8 % pro Jahr.

### 6. Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung bleibt die gelieferte Ware Eigentum von innoelectric. Dies gilt auch im Fall der Verarbeitung der Ware. Ist eine Studie Gegenstand der Lieferung, dürfen die in der Studie dokumentierten Ergebnisse bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung nicht verwertet oder Dritten

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

zugänglich gemacht werden und bleiben uneingeschränkt geistiges Eigentum von innoelectric. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, und nur solange er nicht im Zahlungsverzug ist, veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Sicherungsübereignung oder Verpfändung, ist er nicht berechtigt. Der Kunde tritt an innoelectric sicherungshalber alle ihm zustehenden Rechte, die sich aus der Weiterveräußerung bzw. Verarbeitung ergeben, bis zur Höhe der geschuldeten Beträge ab. Etwaige Zugriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder die im Voraus abgetretenen Forderungen sind unverzüglich innoelectric zu melden. Alle für innoelectric durch Verpfändung oder den Zugriff Dritter entstehenden Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden.

b) Die Bestimmungen in Nr. 6 a) gelten auch für von innoelectric beigestellte Waren. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden; ein etwaiger Zusammenbau von Teilen erfolgt für innoelectric. Es besteht Einvernehmen, dass innoelectric im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den Erzeugnissen wird, die unter Verwendung der von innoelectric gelieferten Waren hergestellt werden und die insoweit vom Lieferanten für innoelectric verwahrt werden.

## 7. Gewährleistung und Haftung

a) Der Kunde hat die empfangene Ware auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und Eigenschaft zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind von dem Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen ab Lieferung des Vertragsgegenstandes, schriftlich gegenüber innoelectric zu rügen. Kosten, die infolge einer mangelhaften Lieferung an innoelectric entstehen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, hat der Lieferant zu tragen.

b) Sofern die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke u. ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, stellt dies keinen Mangel dar.

c) innoelectric ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Kunde einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich gerügt hat. Soweit ein von innoelectric zu vertretender Mangel an dem Vertragsgegenstand vorliegt und der Mangel von dem Kunden rechtzeitig schriftlich gerügt wurde, ist innoelectric zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass innoelectric die Nacherfüllung wegen Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit verweigern kann. Im Falle der Nacherfüllung hat der Kunde innoelectric für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zu gewähren.

d) Werden Vertragsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leistet innoelectric nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr. Der Kunde übernimmt insbesondere die Gewähr, dass durch die Anfertigung dieser Vertragsgegenstände keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Nr. 7 k) gilt entsprechend.

e) Im Falle eines behaupteten Mangels an einem durch innoelectric gelieferten Vertragsgegenstand ist innoelectric berechtigt, jede von innoelectric für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Erweist sich die Mängelbehauptung auf Grund der Untersuchung als unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, innoelectric die entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mangelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

f) Sowohl bei Lieferungen an als auch durch innoelectric kann die Nacherfüllung nach der Wahl von innoelectric durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung eines neuen Vertragsgegenstandes erfolgen. Die Nacherfüllung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen.

g) Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder innoelectric die Nacherfüllung grundlos verweigert. Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenem Gewinn, sofern die Haftung nicht

durch Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft begründet ist.

h) innoelectric haftet unbeschadet der vorstehenden oder nachfolgenden Haftungsbeschränkungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen von innoelectric, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Schäden, die auf dem Fehlen einer etwa garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar am Vertragsgegenstand eintreten, haftet innoelectric nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

i) innoelectric haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Sie haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Eine Schadensersatzhaftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist jedoch ausgeschlossen. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet innoelectric im Übrigen nicht.

j) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von innoelectric ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

k) Bei vom Lieferanten zu vertretenden Rechtsmängeln stellt der Lieferant innoelectric von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

l) Die Gewährleistungsfrist beträgt, falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ein Jahr nach Lieferung der Ware. Dies gilt auch für alle Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 8. Produkthaftung

a) Wenn und soweit gegen innoelectric auf Grund eines vom Lieferanten zu vertretenden Fehlers im Liefergegenstand Produkthaftungsansprüche geltend gemacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, innoelectric von derartigen Ansprüchen frei zu stellen. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt der Lieferant die Beweislast für die Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes.

b) Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Nr. 8 a) alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

c) Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels eines an innoelectric gelieferten Vertragsgegenstandes ist, wird innoelectric den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des an innoelectric gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.

## 9. Außerordentliche Kündigung/Rücktritt

a) Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus ist innoelectric zum Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn

- ein Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eines Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen gegenüber innoelectric gefährdet ist,
- bei einem Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt oder
- ein Lieferant seine Zahlungen einstellt.

b) innoelectric ist ferner zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn ein Lieferant oder ein Dritter über das Vermögen des Lieferanten die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

- c) Hat ein Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so ist innoelectric zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn innoelectric an der Teilleistung kein Interesse hat.
- d) Sofern innoelectric aufgrund der vorstehenden Bestimmungen vom Vertrag zurücktritt oder ihn kündigt, hat der Lieferant innoelectric die hierdurch entstandenen Schäden zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.

#### **10. Ausführbestimmungen und Zollabwicklung**

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, innoelectric über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß den einschlägigen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:
- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
  - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
  - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
  - ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
  - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter sowie
  - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von innoelectric.
- b) Auf Anforderung von innoelectric ist der Lieferant verpflichtet, innoelectric alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie innoelectric unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.
- c) In jedem Fall des Exports ist vom Kunden zu prüfen, ob das ausgelieferte Gerät konform mit den gesetzlich vorgeschriebenen technischen und sicherheitsrelevanten Bestimmungen des Landes ist. Im Zweifelsfall muss eine schriftliche Stellungnahme kostenpflichtig von innoelectric angefordert werden. Werden Lieferungen auf Wunsch des Kunden unverzollt ausgeführt, haftet der Kunde gegenüber etwaigen Nachforderungen der Zollverwaltung.

#### **11. Vertraulichkeit**

- a) Alle durch innoelectric zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im Betrieb des Lieferanten (einschließlich von Tochter- oder Schwestergesellschaften) nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an innoelectric notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben das Eigentum von innoelectric. Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von innoelectric dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an innoelectric – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung von innoelectric sind alle von innoelectric stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an innoelectric zurückzugeben oder zu vernichten.
- b) innoelectric behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit innoelectric diese durch Dritte zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

#### **12. Gewerbliche Schutz- Patent- und Urheberrechte**

- a) Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie Software, die von innoelectric beigestellt oder durch den Beitrag von innoelectric entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum von innoelectric. Eine Nutzung von Patent- und Urheberrechten durch den Kunden bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- b) An Software, die zum Umfang von an innoelectric gelieferten Produkten gehört, hat innoelectric das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang (§§ 69a ff. UrhG). innoelectric darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

#### **13. Sonstiges**

Erfüllungsort ist Bochum. Gerichtsstand für alle vertraglichen und mit dem abgeschlossenen Vertrag in Zusammenhang stehende Ansprüche ist Bochum. innoelectric ist daneben berechtigt, Ansprüche auch an jedem anderen für den Kunden begründeten Gerichtsstand geltend zu machen. Sämtliche Vertragsbeziehungen mit innoelectric unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechts (CISG). Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben alle anderen Bestimmungen im Übrigen wirksam.